

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/4/5 8Ob73/66 (8Ob74/66), 7Ob234/69, 4Ob571/78, 1Ob281/01g, 6Ob171/17s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.04.1966

Norm

ZPO §233

ZPO §236

Rechtssatz

Ein Zwischenfeststellungsantrag begründet bezüglich des seinen Gegenstand bildenden Rechtsverhältnisses Streitanhängigkeit. Es besteht daher auch in Ansehung des ein und dasselbe Rechtsverhältnis betreffenden positiven Feststellungsantrages einer Partei und des negativen Feststellungsantrages der anderen Partei Streitanhängigkeit, welche die Einbringung des später gestellten Feststellungsantrages unzulässig macht.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 73/66

Entscheidungstext OGH 05.04.1966 8 Ob 73/66

Veröff: MietSlg 18672

- 7 Ob 234/69

Entscheidungstext OGH 14.01.1970 7 Ob 234/69

Beisatz: Unzulässiger Zwischenfeststellungsantrag ist zurückzuweisen. (T1)

- 4 Ob 571/78

Entscheidungstext OGH 19.12.1978 4 Ob 571/78

Auch

- 1 Ob 281/01g

Entscheidungstext OGH 27.11.2001 1 Ob 281/01g

Auch; Beisatz: Hier: Der vom Kläger gestellte Zwischenantrag auf Feststellung ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht einer Klage bzw. Klageerweiterung gleichzuhalten, sodass auch dessen Zulässigkeit mangelnde Streitanhängigkeit zur Voraussetzung hat. (T2)

- 6 Ob 171/17s

Entscheidungstext OGH 21.12.2017 6 Ob 171/17s

Auch; nur: Ein Zwischenfeststellungsantrag begründet bezüglich des seinen Gegenstand bildenden Rechtsverhältnisses Streitanhängigkeit. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0039295

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at